

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 29

Artikel: Neue Felddienstvorschrift in Russland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

150 Mann, 141 Pferde, Kriegsstärke: 5 Offiziere, 155 Mann, 160 Pferde, bewaffnet sind die Dragoner-Regimenter mit Säbel, Karabiner M. 86 und Lanze, die Husaren-, Chasseurs-, Spahis- und Chasseurs d'afrique-Regimenter mit Säbel und Karabiner, die Kürassiere mit Revolver und Säbel. Jedes Kavallerieregiment soll in Bälle mit 2 Maschinengewehren ausgerüstet sein. Zur Kavallerie gehören noch 21 Schwadronen Remontereiter, von denen 17 in Frankreich, 4 in Algier und Tunis garnisonieren, sowie 20 Remontedepots. Die deutsche Kavallerie zählt 516 Schwadronen, die österreich-ungarische 353 Schwadronen und 42 Ersatzschwadronen, in Summa 397 Schwadronen. Bisher gliederte sich die französische Kavallerie in 8 Divisionen zu 19 Brigaden, ferner 19 Korpskavalleriebrigaden und 4 Kavalleriebrigaden aus den 10 algerischen Kavallerieregimentern gebildet. Von jetzt ab werden 10 Kavallerie-Divisionen à 6 Regimente Kavallerie, einer reitenden Batterie-Division und einer Radfahrer-Kompagnie aufgestellt werden, hierzu bedarf man 60 Regimente. Von den übrigbleibenden 31 Regimentern erhält jedes Armeekorps 1 bis 2 Regimente zugewiesen. Die Kavallerie-Divisionen selbst gliedern sich in 2 schwere Divisionen, nur Kürassier-Regimenter in 4 gemischte Divisionen Dragoner, Husaren- resp. Chasseur-Regimenter und in ebenso viel leichte Divisionen nur aus Husaren-, Chasseur-, Spahis- und Chasseurs d'afrique-Regimentern bestehend. Zwei Kavalleriegarnisonen werden in Zukunft aufgelassen werden, die von Carcassane und Tarascon, an ihre Stelle treten zwei neue Kavalleriestationen, die von Lucon und Toulouse. Von den bisherigen bestehenden 8 Kavallerie-Divisionen hatten 7 ihr Standquartier im Osten Frankreichs gegen die deutsche Grenze, und zwar in Sedan, Reims, Lunéville, Dôle, Lyon, Melun, Meaux, und nur eine, die erste, in Paris, die beiden neu aufzustellenden Divisionskommandos sollen in Besançon und Nancy untergebracht werden. In der deutschen Armee — unbestreitbar ein großer Mangel — besteht hier in Friedenszeiten nur eine Kavalleriedivision = Garde-Kavalleriedivision, während in Rußland deren 24, in Frankreich und Oesterreich je 10 bestehen. In Deutschland werden nur zu Übungszwecken alljährlich 3 bis 4 Kavalleriedivisionen aufgestellt, die nach Beendigung der Manöver sich wieder auflösen, jedenfalls wäre es für die Kriegsbereitschaft viel besser, wir hätten schon im Frieden, wie die andern größeren Staaten, Kavalleriedivisionen, deren Stäbe schon im Frieden bestehen. Es ging 1870/71 auch mit den neu aufgestellten Divisionen, sagen manche, jawohl, aber unstreitig hätte unsere Kavallerie mehr leisten müssen und auch geleistet, wenn sie schon im Frieden feste Verbände gehabt hätte, die für den Krieg dieselben blieben.

B. v. S.

Neue Felddienstvorschrift in Rußland.

Im offiziellen Teil der Nummer 106 des „Rußkij Invalid“ befindet sich folgende Notiz, die mit Rücksicht auf die bei uns bevorstehende Ausgabe einer neuen Felddienstvorschrift von Aktualität ist:

Noch während des Krieges mit Japan erschien in Rußland im Jahre 1904 eine Felddienstvorschrift, die zum Teil noch während des Feldzuges einer Erprobung unterzogen werden konnte. Die Erfahrungen des Krieges haben zwar die Richtigkeit der dort niedergelegten Prinzipien bestätigt, jedoch die nach dem Kriege erfolgte Reorganisation der Armee sowie die technischen Errungenschaften der letzten Jahre riefen die Notwendigkeit hervor, den Truppen modernere Gesichtspunkte für den Felddienst und das Gefecht zu zeigen.

Mit Prikaz Nr. 220 vom 27. April l. J. wurde eine neue Felddienstordnung sanktioniert. Im allgemeinen wurden die grundlegenden Bestimmungen der alten Vorschrift aus dem Jahre 1904 beibehalten. Die Bedeutung des Angriffes sowie der Selbsttätigkeit und Initiative der Unterführer im Kampfe erscheint in dem neuen Dienstbuch ganz besonders betont. In der Einleitung wird gesagt, daß der Sieg im Kriege durch die klare Fixierung eines bestimmten Zieles sowie durch das Streben aller — vom Höchstkommmandierenden bis zum gewöhnlichen Soldaten — dieses Ziel um jeden Preis zu erreichen, gesichert wird. Solche Prinzipien müssen für die Ausbildung der Truppen grundlegend sein.

Den größten Veränderungen wurden die Bestimmungen über die Aufklärung und Tätigkeiten im Gefecht unterzogen. Der Abschnitt „Aufklärung“ wird mehr systematisch erörtert, wobei eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Armeekorps- und der Korps-(Divisions-)Kavallerie durchgeführt ist. An sonstigen Aufklärungsmitteln werden Luftschiffe und Flugzeuge genannt. Die Durchführung der Aufklärung bei den anderen Waffengattungen außer der Kavallerie ist in einem eigenen Abschnitt behandelt.

Die Sicherungsarten und -Formen sind sehr elastisch und gestatten eine vollkommene Anpassung an Terrain, eigene Absicht und Charakter des Gegners. In den Bestimmungen über das Gefecht wurde dem Angriff besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es wird gefordert, daß jeder Kommandant entschlossen und mutig handle, indem er trachtet, für das Gefecht die günstigsten Verhältnisse zu schaffen.

Die neue Vorschrift gibt fast gar keine Normen. Der Selbständigkeit ist ein bedeutender Raum gelassen; es werden bloß leitende Prinzipien, die nur bei der Erörterung der Pflichten der niederen Kommandanten mehr detailliert entwickelt sind, gezeigt. Was den Wirkungsbereich der höheren Kommandanten anbelangt, so ist er nur allgemein skizziert in der Erwägung, daß die Vorschrift nicht bestimmt ist, die Kunst der Heerführung zu erörtern. Diese müssen sich die höheren Kommandanten im Wege der Kriegserfahrung, des Selbststudiums der Kriegsgeschichte und der gegenwärtigen Kriegsforderungen aneignen. Alle Bestimmungen der Vorschrift sind daher nur als ein Leitfaden zu betrachten. Ihre bewußte Anwendung in Einzelfällen soll, den Umständen entsprechend, stets im Sinne der Ueberlieferung des Kaisers Peter des Großen — „Sich nicht an die Vorschrift klammern, wie ein Blinder an die Wand“ — geschehen.